

Bewerbung Zamanand Festival / Corso Leopold

Bitte **gut leserlich** ausfüllen!

Firma / Name des Standes

InhaberIn / Verantwortliche/r Vor- und Zuname

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Telefon

Fax

Mobiltelefon

E-Mail

Ansprechpartner



für den Termin 01./02. Juni 2024

Unterlagen senden an:

Gerd Schäfer
Fa-Ro Marketing GmbH
Volkartstraße 2c
80634 München

Telefon 089 / 130 171-24 Fax 089 / 130 171-20
gerd@fa-ro.de

1.

Verkaufsstand für **Essen**, Größe 4 x 3 m, Kosten 1.100,00 €

Verkaufsstand für Essen, Größe _____

Verkaufsstand für **Essen**, Zertifizierter Biofleisch-Anbieter, Größe 4 x 3 m, Kosten 800,00 €
(gilt nur in Verbindung mit einem schriftlichen Nachweis, welcher von der Gastronomiebetreuung genehmigt wird)

Verkaufsstand für Bio-Speisen bzw. ausschließlich regionale Produkte, Größe 4 x 3 m, Kosten 800,00 €
(gilt nur in Verbindung mit einem schriftlichen Nachweis, welcher von der Gastronomiebetreuung genehmigt wird)

Ihr **Essens-Angebot/Produktbeschreibung (nur hier angegebene Produkte dürfen angeboten werden, keine Getränke!)** :

Wenn Sie einen Verkaufswagen benutzen wollen, geben Sie dies bitte hier an:

Abmessung: _____

2.

Verkaufsstand für **Getränke**, Größe 8 x 3 m, Kosten 1.500,00 €

Verkaufsstand für Getränke, Größe _____

Ihr **Getränke-Angebot/Produktbeschreibung (nur hier angegebene Produkte dürfen angeboten werden, kein Essen!)** :

Wenn Sie einen Verkaufswagen benutzen wollen, geben Sie dies bitte hier an:

Abmessung: _____

3.

Wichtig: Wir weisen Sie darauf hin, dass es ausdrücklich verboten ist, Werbeaufbauten oder Werbeartikel von Sponsoren aufzustellen. Dies gilt sowohl für den Stand als auch für das Angebot. Dies betrifft meist den Eis- oder Getränkebereich.

Bei jedem Verkaufswagen, Imbissstand oder sonstigem Betrieb ist jeweils ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN3 oder DIN 14406 mit einer Löschmittelmenge von mind. 6 l bzw. 6 kg vorzuhalten.

4.

Geben Sie hier an, ob und in welcher Anzahl Sie Toiletten für die Veranstaltung zur Verfügung stellen können:

Ich bin ansässiger Gastronom und kann im Rahmen der Veranstaltung die Benutzung meiner Toiletten zur Verfügung stellen. Mein Lokal verfügt über ____ Damentoiletten, ____ Herrentoiletten, ____ Behindertentoiletten und ____ Pissoirs (bitte Anzahl eintragen).

Ich bin nicht ansässiger Gastronom, kann daher keine Toilettenbenutzung bieten und werde pro gemieteten Stand als Ausgleich einen Betrag von 160,00 € für Personalaufwand und Sachmittel beisteuern.

Ich habe die Bedingungen zur Teilnahme vollständig gelesen und anerkannt. Mir ist bewusst, dass meine Bewerbung keine Teilnahme garantiert. Bei einer Zusage meiner Bewerbung garantiere ich meine Teilnahme. Ansonsten kommt §2 der Teilnahmebedingungen zum Einsatz. Alle hier gemachten Angaben sind bindend für die Veranstaltung.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

Technische Angaben



Bitte **gut leserlich** ausfüllen!

Firma / Name des Standes

für den Termin 01./02. Juni 2024

5. Geben Sie hier alle elektrischen Geräte und deren Daten an, die Sie zur Veranstaltung benutzen werden. Nach Ihren Angaben wird der Stromanschluss vorbereitet und berechnet (zwischen 200,00 € und 350,00 €). Wenn Sie weitere Geräte, als hier angegeben, vor Ort zum Einsatz bringen, kann dies die Stromkapazitäten gefährden, was wiederum Stromausfälle verursachen könnte. Dann wird eine erhöhte Nachgebühr sofort fällig.

Gastronomen mit hohem Energiebedarf (ab 30 kW) wird ein entsprechender Standplatz zugewiesen um die korrekte Stromzulieferung zu gewährleisten.

Wir benötigen eine Gesamtleistung von _____ kW Wir haben einen eigenen Verteilerkasten mit einem Anschluss CEE _____ A

Anzahl	Gerät	Leistung kW	Stromanschluss (bitte ankreuzen)				Anzahl	Gerät	Leistung kW	Stromanschluss (bitte ankreuzen)				
			240 V 16 A	400 V 5 x 16 A	400 V 5 x 32 A	400 V 5 x 63 A				240 V 16 A	400 V 5 x 16 A	400 V 5 x 32 A	400 V 5 x 63 A	

Die Versorgung mit Strom erfolgt unsererseits bis zum Verteilerkasten. Sie müssen Verlängerungskabel von mindestens 50 m mitbringen. Kabeltrommeln sind nur abgewickelt und mit Mindestquerschnitt von 1,5 mm zulässig! Verlängerungskabel müssen für die Verlegung im Freien geeignet sein (Gummikabel H 07 RNF 3x 1,5 mm) und müssen mit selbst mitgebrachten Gummimatten oder Kabelbrücken verlegt werden (Verringerung der Stolpergefahr).

6. Haben Sie ein separates Kühl- / oder Lagerfahrzeug, das auf dem Gelände stehen muss? nein ja, Anzahl: _____ Größe: _____
 Kennzeichen: _____
 Strombedarf: _____ Schukostecker: _____ _____ A CEE

7. Geben Sie hier an, ob Sie einen Wasseranschluss für Ihren Stand benötigen.
 Für die Bereitstellung wird eine pauschale Gebühr von 100,00 € erhoben.

Ich benötige einen Wasseranschluss

Ich benötige keinen Wasseranschluss

Haben Sie eine fest angeschlossene Maschine ? (z.B. Spülmaschine)
 ja nein

Wir stellen Ihnen den bestellten Anschluss am nächstgelegenen Hydranten zur Verfügung. Sie müssen lebensmittelechte Trinkwasserschläuche mit entsprechendem Aufdruck zum Anschluss an den Hydranten selbst mitbringen, defekte Schläuche sind umgehend zu reparieren bzw. abzusperrern. Abwasserrohre zum Einleiten des Abwassers in den nächstgelegenen Gully sind auch von Ihnen mitzubringen. **Die weiteste Entfernung zum nächsten Hydranten bzw. Gully beträgt 100 m.** Schläuche und Rohre sind mit selbst mitgebrachten Abdeckmatten gegen Stolpern zu schützen.

Sämtliches anfallendes Schmutzwasser ist in das städt. Kanalnetz einzuleiten. Fetthaltige Abwässer sind vor dem Einleiten über einen Fettabscheider (DIN EN 1825 und DIN 4040-100) zu reinigen. Über die Entsorgung des Fettes kann vom Veranstalter ein Nachweis gefordert werden.

8. Kreuzen Sie hier bitte an, wenn Sie Gas, Holzkohle oder offenes Feuer für den Betrieb Ihres Standes verwenden:
 (Es ist zu beachten, dass die Benutzung den sehr strengen Auflagen der Branddirektion der LH München unterworfen ist, die strikt eingehalten werden müssen, da sonst der Stand vor Ort abgebaut wird.)

Gas Holzkohle Feuer

Wünschen Sie eine tagesaktuelle Gasabnahme vor Ort am ersten Veranstaltungstag? (kostenpflichtig) ja nein

Ich habe die Bedingungen zur Teilnahme vollständig gelesen und anerkannt. Mir ist bewusst, dass meine Bewerbung keine Teilnahme garantiert. Bei einer Zusage meiner Bewerbung bis spätestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin garantiere ich meine Teilnahme. Die Teilnahmegebühr wird bis sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin in voller Höhe zur Zahlung fällig. Alle hier gemachten Angaben sind bindend für die Veranstaltung.

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

§ 1 Zulassung

Zur Teilnahme am Zamanand Festival / Corso Leopold zugelassen werden Anbieter, nachstehend A genannt, die dem Charakter der Veranstaltung zuträglich sind. Inhalt, Dienstleistung und Ware der A sind bei der Bewerbung genau aufzuführen. Der Veranstalter, nachstehend V genannt, kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Stellt sich erst nach Beginn der Veranstaltung heraus, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stand geschlossen werden, bzw. können einzelne Artikel vom Stand entfernt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr wird dadurch nicht berührt. Ein A kann auch abgelehnt werden, wenn genügend gleichartige A bereits gemeldet sind. Die Bewerbung des A stellt grundsätzlich lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit der Zusage des V an den A zur Teilnahmemöglichkeit und nach Rückbestätigung von A an den V geschlossen wird. Die Rückbestätigung der Zusage hat vom A spätestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu erfolgen. Nach Rückbestätigung von A an V ist die Teilnahmegebühr zur Zahlung fällig.

§ 2 Stornierung der Zusage

Erfolgt die Stornierung durch den A weniger als 6 Wochen vor der Veranstaltung, so erfolgt keine Rückerstattung der Teilnahmegebühr durch den V.

§ 3 Veranstaltungsdauer und Aufbau

Die Veranstaltung beginnt am Samstag um 16 Uhr und endet um 02:00 Uhr, mit Ausschankschluss um 01.30 Uhr. Am Sonntag beginnt die Veranstaltung um 11 Uhr und endet um 21 Uhr, mit Ausschankschluss um 20:30 Uhr. Der Aufbau hat am Samstag zwischen 12.30 Uhr und 16 Uhr zu erfolgen. Der Abbau der Aufbauten muss am Sonntag um 21 Uhr beginnen und bis 22.30 Uhr abgeschlossen sein.

§ 4 Nutzung der Fläche

(1) Der A ist berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung des Zamanand Festival / Corso Leopold an den Veranstaltungstagen die vereinbarte Fläche wie festgeschrieben zu nutzen. Die Platzzuteilung erfolgt durch den V. Änderungen können auch nach der Standzuteilung noch durch den V erfolgen.

(2) Eigenwerbung durch den A darf nur im Umfeld von 2 Metern zur gemieteten Standfläche für die angemeldeten Angebote erfolgen. Fremdwerbung bzw. Werbung Dritter ist verboten. Flugzettelwerbung auf und vor dem Festivalgelände ist verboten. Bild- und Tondarbietungen sind untersagt.

(3) Es dürfen keine verfassungsfeindlichen und strafrechtlich relevanten, insbesondere keine sexistischen, homophoben, rassistischen, antisemitischen und alle anderen Arten von diskriminierenden Äußerungen oder Darstellungen durch die aktiv an der Veranstaltung Beteiligten (Künstler*innen, Gastronomiebetriebe, Mitarbeiter*innen etc.) im Kontext der Veranstaltung erfolgen. Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Die Technologie von L. Ron Hubbard darf während der Veranstaltung weder angewendet noch in sonstiger Weise verbreitet werden.

§ 5 Auflagen für Gastronomenstände und Ausschankflächen

(1) Ein Verkaufsstand darf die angegebene Standgröße nicht überschreiten. Die baulichen und gastronomischen Einrichtungen müssen den Brandschutzvorschriften, den Lebensmittelaufgaben und in vollem Umfang den hierfür erforderlichen gastronomischen Auflagen entsprechen. Das Personal muss geschult sein und ein gültiges Gesundheitszeugnis besitzen, Warenschutz und Hygiene müssen gewährleistet sein. Der A von alkoholischen Getränken muss den erforderlichen Jugendschutzausgang anbringen und ist verpflichtet, die erforderliche Gestattung einzuholen. Anfallende Gestattungsgebühren sind von A direkt an die Landeshauptstadt München zu entrichten.

(2) Das Recht, die Stände zur Ausgabe von Getränken/Speisen zu nutzen, steht nur dem zugelassenen A zu. Es darf ohne schriftliche Zustimmung des V nicht übertragen werden.

(3) Die Ausgabe von Speisen und Getränken muss in spülbaren Mehrwegbehältern erfolgen, auf das ein Pfand nicht unter 2,00 € erhoben muss.

(4) Ein Getränkeausschank muss mindestens ein nicht alkoholisches Getränk anbieten, das den Preis von 2,50 € pro 0,5 l nicht übersteigt.

(5) Die Betreiber eines Getränkestandes können vom V verpflichtet werden für den Ausschank an der Veranstaltung alkoholische als auch alkoholfreie Getränke eines vom V vorgeschriebenen Anbieters bzw. Herstellers abzunehmen. Sollte der A mit diesem Vertrag nicht einverstanden sein, kann er innerhalb von einer Woche vom Vertrag zurücktreten.

(6) In Essensständen ist ein Handwaschbecken mit Seifenspender, Einmalhandtüchern und Warmwasserzufuhr erforderlich. Bei Zubereitung von Lebensmitteln ist zudem ein separates Spül- und Reinigungsbecken aufzustellen und zu nutzen.

(7) Der A ist zur Änderung der Art und Weise der Nutzung nicht berechtigt.

(8) Es ist ausschließlich der Verkauf von Speisen/Getränken für den Verzehr vor Ort erlaubt.

§ 6 Unterhaltung der Stände

(1) Die Aufstellung und laufende Unterhaltung der Aufbauten übernimmt alleine der A. Dieser trägt die hierdurch anfallenden Kosten.

(2) Der A ist für das ordnungsgemäße Aufstellen und Abbauen der Stände verantwortlich. Stromkabel und Wasserleitungen sind mit Matten abzudecken (Stolpergefahr).

(3) Die Gesundheitsbestimmungen und brandschutztechnischen Auflagen sind vom A einzuhalten. Nichtbeachtung kann zum Abbau des Standes bzw. der Aufbauten führen.

(4) Gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten. Der Stand muss die volle Anschrift des A tragen, alle Verkaufswaren müssen mit Preisen, Mengenangaben und Zusatzstoffen gekennzeichnet sein.

(5) Es sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz- und des Mutterschutzgesetzes einzuhalten. Für Feiertagsarbeit ist entsprechende Freizeit zu gewähren. Darüber ist ein Verzeichnis zu führen, das auf Verlangen vorgewiesen werden muss.

(6) Der A ist für die Sauberkeit am Stand sowie für das Einsammeln und Entsorgen des Mülls im Umfeld von 5 Metern selbst verantwortlich. Es ist besonders darauf zu achten, dass kein Öl und Fett auf die Strasse und ins Abwasser gelangt bzw. dort entsorgt wird. Pro Stand sind vom A jeweils 2 Müllsammelbehälter à 100 Liter Fassungsvermögen aufzustellen. Volle Müllsäcke müssen im Standinneren gesammelt werden und vom A vom Gelände gebracht und korrekt entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlung kann der A für die entstandenen Schäden und Kosten ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 7 Abbau der Stände

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der A den Standplatz in den ursprünglichen, bei Vertragsabschluss bestehenden Zustand zu versetzen.
- (2) Von A oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen (Flurschäden) sind zu beseitigen.
- (3) Der Müll auf der Standfläche sowie im Umkreis von 5 Metern ist rückstandslos vom A zu beseitigen. Der A ist zum Abtransport des Mülls sowie der Müllsammelbehälter vom Veranstaltungsort verpflichtet.
- (4) Der Abbau der Aufbauten und die Reinigung des Standplatzes hat in der oben genannten Zeit zu erfolgen.

§ 8 Veranstaltungsausfall

- (1) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Möglichkeit des Ausfalls aus Gründen fehlender Finanzmittel durch Sponsoring, Gebühren und Zuschüssen besteht. In diesem Fall verpflichtet sich der Veranstalter, die Veranstaltung bis 30. April 2024 abzusagen. Die Anmeldegebühr wird zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (2) Der V kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Hagel, Sturm, Gewitter, Terrorwarnung) absagen. V hat den A unverzüglich darüber zu informieren. In diesem Fall werden dem A 50% der Teilnahmegebühr zurückerstattet. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nicht. Eine wie unter §3 beschriebene begonnene Veranstaltung gilt als durchgeführt, auch wenn sie in ihrem Verlauf unterbrochen oder abgebrochen werden muss. Eine (Teil-)Rückerstattung der Teilnahmegebühr erfolgt in diesem Fall nicht. Eine Absage der Veranstaltung wird ggf. schnellstmöglich auf der Homepage www.zamanand.de und www.corsoleopold.de öffentlich gemacht.

§ 9 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche des A gegenüber V sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln des V oder seiner Erfüllungsgehilfen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung darüber hinaus aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen. Der V haftet insbesondere nicht für das Ausstellungsgut des A. Dieser Ausschluss umfasst auch Feuer-, Diebstahl-, Wasser- oder Witterungsschäden.
- (2) Der A haftet für alle Schäden, die dem V durch seine Beteiligung entstehen. Zudem haftet der A für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen oder durch ihn eingebrachte Gegenstände an Personen oder Sachen entstehen. Der A stellt den V ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.
- (3) Dem A wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Es wird empfohlen, bei Ausstellungsschluss Gegenstände abzudecken bzw. verdeckt zu platzieren. Für die Versicherung des Standes und der Ware gegen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte muss A selber Sorge tragen. Ein durch V beauftragter Sicherheitsdienst ist Samstagnacht zwischen Ende des ersten Veranstaltungstages um 01:30 Uhr und Beginn des Aufbaus am Sonntagmorgen um 08:00 Uhr anwesend. V und die Nachtwache übernehmen jedoch keine Haftung bei Diebstahl, Vandalismus oder sonstigen Schadensfällen an den eingebrachten Gegenständen des A.
- (5) Der A darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte und Kabel verwenden. Für sämtliche Schäden aus mangelhaften Elektroanwendungen ab den von V bereitgestellten Verteileranschlüssen haftet der A. Die Verwendung von unabgerollten Kabeltrommeln unter dem Mindestquerschnitt von 1,5 mm ist untersagt. Selbiges gilt für Schäden die aus mangelhaften Anwendungen der Wasserversorgung oder der Abdeckung resultieren.

§ 10 Sonstiges

- (1) Musikdarbietungen jeglicher Art sind untersagt.
- (2) Der A verpflichtet sich, Plakate und Flyer der Veranstaltung gut sichtbar am Stand bzw. im Lokal anzubringen.
- (3) Mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung verpflichtet sich der A, pro gemieteten Stand jeweils 15 Essensgutscheine bzw. 20 Getränkegutscheine für die zahlreichen Künstler*innen und Helfer*innen des Festivals zur Verfügung zu stellen. Die Gutscheine werden vom Veranstalter erstellt. Die Veranstalter können darüberhinaus Wertgutscheine ausgeben, die an den Verkaufsständen der jeweiligen Veranstaltung einlösbar sind und die im Anschluss an die Veranstaltung separat mit dem Veranstalter abgerechnet werden. Eine Barauszahlung der Wertgutscheine ist ausgeschlossen.
- (4) Die Betreiber der Getränkestände verpflichten sich, 20 Biertischgerätschaften oder Sitzgelegenheiten für 160 Personen für den gemeinsamen Biergarten eines Gastrobereichs („Gastroinsel“) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Schriftform

Andere als die in diesen Teilnahmebedingungen mitgeteilten Auflagen seitens des V bestehen nicht. Andere behördliche Auflagen, beispielsweise durch das Kreisverwaltungsreferat (KVR), bleiben hiervon jedoch unberührt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich München.

Zusätzliche Bedingungen nur für Teilnehmer des Corso-Leopold

Mehrweg-Becher

(1) Getränke dürfen ausschließlich in Mehrweg-Bechern ausgegeben werden. Ein Getränke-Gastronom verpflichtet sich, die Mehrweg-Becher von einem vom Veranstalter vorgegebenen Anbieter zu beziehen und zu verwenden. Ausnahmen sind nur in Absprache mit den Gastronomieverantwortlichen zulässig. Die Mietkosten der Mehrweg-Becher sind vom Gastronomen an den Anbieter zu zahlen.

(2) Saubere Mehrweg-Becher müssen gegebenenfalls vom Gastronomen an den Geschirrstationen vom Anbieter abgeholt werden. Hierzu ist die Vorauszahlung des Pfands im Vorfeld erforderlich. Nachbestellungen vor Ort sind möglich. Benutzte Mehrweg-Becher müssen vom Gastronomen an den Geschirrstationen des Anbieters abgegeben werden. Die Mehrweg-Becher müssen dabei nicht gespült sein. Der Gastronom erhält den gezahlten Pfandbetrag der Mehrweg-Becher nach der Veranstaltung zurück. Gibt der Gastronom **weniger** als die geliehenen Mehrweg-Becher zurück, so erhält er den vorausgezahlten Betrag, abzüglich des Pfands der fehlenden Mehrweg-Becher. Gibt der Gastronom **mehr** als die geliehenen Mehrweg-Becher zurück, so erhält er den vorausgezahlten Betrag, zuzüglich des Pfand-Werts der zusätzlich abgegebenen Mehrweg-Becher.

(3) Ein Getränke-Gastronom verpflichtet sich, gegebenenfalls Pfandmarken des Corso Leopold zu nutzen. Außerdem ist er verpflichtet, das Pfand für benutzte Mehrweg-Becher bei Vorlage einer Pfandmarke an die Gäste auszus zahlen, unabhängig davon, ob die Mehrweg-Becher aus seinem Ausschank stammen oder nicht.

Mehrweg-Geschirr

(1) Speisen dürfen ausschließlich mit Mehrweg-Geschirr ausgegeben werden. Ein Speise-Gastronom verpflichtet sich, das Mehrweg-Geschirr von einem vom Veranstalter vorgegebenen Anbieter zu beziehen und zu verwenden. Ausnahmen sind nur in Absprache mit den Gastronomieverantwortlichen zulässig. Die Mietkosten des Mehrweg-Geschirrs sind vom Gastronomen an den Anbieter zu zahlen.

(2) Sauberes Mehrweg-Geschirr muss gegebenenfalls vom Gastronomen an den Geschirrstationen vom Anbieter abgeholt werden. Hierzu ist die Vorauszahlung des Pfands im Vorfeld erforderlich. Nachbestellungen vor Ort sind möglich. Benutztes Mehrweg-Geschirr muss vom Gastronomen an den Geschirrstationen des Anbieters abgegeben werden. Das Mehrweg-Geschirr muss dabei nicht gespült sein. Der Gastronom erhält den gezahlten Pfandbetrag des Mehrweg-Geschirrs nach der Veranstaltung zurück. Gibt der Gastronom **weniger** als das geliehene Mehrweg-Geschirr zurück, so erhält er den vorausgezahlten Betrag, abzüglich des Pfands des fehlenden Mehrweg-Geschirrs. Gibt der Gastronom **mehr** als das geliehene Mehrweg-Geschirr zurück, so erhält er den vorausgezahlten Betrag, zuzüglich des Pfand-Werts des zusätzlich abgegebenen Mehrweg-Geschirrs.

Getränkpartner des Corso Leopold

(1) Bier, Biermischgetränke und alkoholfreie Getränke müssen über den Getränke-Partner des Corso Leopold bezogen werden. Diese Getränke von einem anderen Anbieter zu beziehen und auf der Veranstaltung zu verkaufen, ist untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, in diesem Fall eine Zusatzgebühr zu verlangen und den Gastronomen gegebenenfalls von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.